

C-135/23-1

Eingetragen in das Register des  
Gerichtshofes unter der Nr. 1250353  
Luxemburg, den 07. 03. 2023  
Fax/E-mail: .....  
eingegangen am: 07. 03. 2023

Der Kanzler,  
im Auftrag  
Daniel Dittert  
Referatsleiter

**Anonymisierte Fassung**

C-135/23 - 1

**Rechtssache C-135/23**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

7. März 2023

**Vorlegendes Gericht:**

Amtsgericht Potsdam (Deutschland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

1. Februar 2023

**Klägerin:**

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische  
Vervielfältigungsrechte eV (GEMA)

**Beklagter:**

GL

---

**Amtsgericht Potsdam**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische  
Vervielfältigungsrechte, [OMISSIS] Berlin

- Klägerin -

[OMISSIS]

gegen

GL, [OMISSIS] Rangsdorf

DE

- Beklagter -

[OMISSIS]

hat das Amtsgericht Potsdam am 1. Februar 2023 [OMISSIS] beschlossen:

1. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 AEUV folgende Frage zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

Stellt es eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG dar, wenn der Betreiber eines Apartmenthauses in dem Apartmenthaus Fernseher zur Verfügung stellt, die ohne einen zentralen Empfang für eine Weiterleitung der Signale Sendungen jeweils über eine Zimmerantenne empfangen?

2. Der Rechtsstreit wird [OMISSIS] bis zur Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs über die Frage in Ziffer 1 ausgesetzt.

**Gründe:**

Die Klägerin macht gegen den Beklagten Schadenersatzansprüche aus Urheberrecht geltend, weil der Beklagte in den 18 Apartments seines Apartmenthauses [OMISSIS] in Rangsdorf Fernseher zur Verfügung stellt und darüber laut Klägerin Signale zur Wiedergabe von Musik weitergebe. Für die Beurteilung ist davon auszugehen, dass sich in den Apartments jeweils ein Fernseher befindet, der über eine eigene (Zimmer-)Antenne verfügt, über die er das Signal empfängt, ohne dass es einen zentralen Empfang für eine Weiterleitung der Signale gibt; die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte so öffentlich Musik im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG wiedergibt.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG steht den Urhebern das ausschließliche Recht zu, die drahtgebundene oder die drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zur Zeit ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten und gemäß Art. 3 Abs. 3 erschöpfen sich die in Absatz 1 genannten Rechte nicht mit den in diesem Artikel genannten Handlungen der öffentlichen Wiedergabe oder der Zugänglichmachung für die Öffentlichkeit. Fraglich ist, ob die oben genannte Art der Wiedergabe dem Betreiber eines Apartmenthauses als öffentliche Wiedergabe zuzurechnen ist; nach Auffassung des vorlegenden Gerichts ist diese Frage noch nicht geklärt, da es hier offensichtlich noch keine konkrete Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs gibt. Durch Urteil vom 2. April 2020 (C-753/18) hat der Gerichtshof entschieden, dass das Bereitstellen von Radioempfangsgeräten in Mietwagen keine (öffentliche) Wiedergabe sei. Am 7. Dezember 2006 hat der Gerichtshof entschieden (C-306/05), dass das bloße körperliche Bereitstellen von Einrichtungen als solches keine Wiedergabe im Sinne der Richtlinie 2001/29 darstellt, dass aber die Verbreitung eines Signals mittels eines in den Hotelzimmern aufgestellter Fernsehapparate, die ein Hotel für seine Gäste

vornimmt, unabhängig davon, mit welcher Technik das Signal übertragen wird, eine öffentliche Wiedergabe im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 dieser Richtlinie darstellt, woraus aber noch nicht hervorgehen dürfte, ob die Wiedergabe mit einer Zimmerantenne genauso zu beurteilen ist. Mit seinem Beschluss vom 18. März 2020 (C-136/19) hat das Gericht eine öffentliche Wiedergabe bejaht, falls es eine zentrale Antenne gibt. In seiner Entscheidung vom 15. März 2012 (C-162/10), ergangen zur Richtlinie 2006/115/EG, Art. 8, 10, hat der Gerichtshof für Geräte, mit denen ein Hotelbetreiber Tonträger in physischer oder digitaler Form zur Verfügung stellt (= nicht Fernseher) ein „Bereitstellen“ ausreichen lassen.

[OMISSIS]

